

Arbeitsrecht

Sperrzeiten nach Vergleich vor dem Arbeitsgericht?

Das Bundessozialgericht hatte den Fall zu entscheiden, dass ein gekündigter Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage vor dem zuständigen Arbeitsgericht eingereicht hatte und dann aufgrund entsprechenden Hinweises des Gerichtes einen Aufhebungsvergleich geschlossen hat, wonach das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung beendet wurde.

Die Arbeitsagentur hat dem Kläger nach Kenntnis dieses Vergleiches nur Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe bewilligt. Das Landessozialgericht hatte die Arbeitsagentur zur Zahlung von weiterem Arbeitslosengeld verurteilt, da eine Sperrzeit nicht eingetreten sei. Dieses hat das Bundessozialgericht bestätigt, da der Kläger sein Beschäftigungsverhältnis nicht im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB gelöst habe, denn die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber im Rahmen des eingeleiteten Kündigungsschutzverfahrens sei letztendlich auch auf Vorschlag des Gerichtes vereinbart worden. Das Bundessozialgericht hat zudem darauf hingewiesen, dass ein gerichtlicher Vergleich, welcher die Arbeitslosigkeit nicht zu einem früheren Zeitpunkt herbeiführe, keine Sperrzeit auslöse. Grundsätzlich sei aber eine Einzelfallprüfung geboten.

Unter Berücksichtigung dieses Verfahrens (AZ: B 11a AL 514/06 R und B 11a AL 47/05 R) kam es zu einer Änderung der Durchführungsanweisung (DA) der Bundesagentur zu Sperrzeiten nach § 144 SGB III. Dort heißt es nunmehr:

- "1. Ein wichtiger Grund für den Abschluss eines Aufhebungsvertrages liegt vor, wenn*
- *eine Abfindung von 0,25 bis zu 0,5 Monatsentgelten pro Beschäftigungsjahr gezahlt wird und,*
 - *der Arbeitgeber betriebsbedingt ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zum selben Zeitpunkt gekündigt hätte und*
 - *die Kündigungsfrist eingehalten worden wäre und*
 - *der Arbeitnehmer nicht unkündbar war.*
- 2. Dieses führt zu der Konsequenz, dass*
- *Aufhebungsverträge möglich sind, wenn*
 - *Die Abfindungen nicht zu hoch sind und*
 - *Alternativ betriebsbedingt gekündigt worden wäre. "*

Fazit:

Dieses führt zu der Konsequenz, dass diese Erlasslage von der Praxis zu beachten ist, obwohl sie zum Teil unsinnig erscheint. Denn warum soll ein höherer Abfindungsbetrag zu einer Sperrzeit führen, wenn die übrigen Voraussetzungen doch eindeutig vorliegen.

Die Bundesagentur macht sich hier auch zum Teil zum Erfüllungshelfer für die Reduzierung von Abfindungen, die möglicherweise im Verhandlungswege vor dem Arbeitsgericht in anderer Höhe erzielt werden können.